



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17

50968 Köln

An den
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14

40474 Düsseldorf

An den
Nordrhein-Westfälischen
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199 - 201

40474 Düsseldorf

Nachrichtlich:

SGK - Sozialdemokratische
Gemeinschaft für Kommunal-
politik in NRW e.V.
Elisabethstr. 16
40217 Düsseldorf

KPV - Kommunalpolitische
Vereinigung der CDU und CSU
Deutschlands
Limpertstraße 40
45657 Recklinghausen

VLK - Vereinigung liberaler
Kommunalpolitiker in NRW
Sternstr. 44
40479 Düsseldorf

GAR - Grüne Alternative in den
Räten NRW
Jahnstr. 52

12 . Dezember 2007

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.02.01 - 3 - 4072/07

Monika Korfmacher
Telefon 0211 871-2455
Fax 0211 871-162455
monika.korfmacher@im.nrw

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 711
Haltestelle: Poststraße



Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
Anwendungshinweise zu § 73 GO NRW

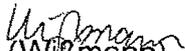
Seite 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegenden, mit Ihnen abgestimmten Beratungserlass an die
Bezirksregierungen übersende ich zu Ihrer Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Wismann)



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

12. Dezember 2007

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31 - 43.02.01 - 3 - 4072/07

Monika Korfmacher
Telefon 0211 871-2455
Fax 0211 871-162455
monika.korfmacher@im.nrw

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Anwendungshinweise zu § 73 GO NRW

Am 17.10.2007 ist das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz - in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit den Neuregelungen der Gemeinde- und Kreisordnung NRW sind an die Kommunalaufsichtsbehörden wie auch die kommunalen Spitzenverbände verschiedene Fragen, insbesondere zu den Einwirkungsmöglichkeiten des Rates auf Personalentscheidungen der Leitungsebene, herangetragen worden.

Diese Fragen beantworte ich in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wie folgt:

1.

Welche personalrechtlichen Entscheidungen berühren das „beamtenrechtliche Grundverhältnis“ bzw. führen zu einer „Veränderung des Arbeitsverhältnisses“ (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW/§ 49 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)?

Klarstellend weise ich zunächst darauf hin, dass nach Sinn und Zweck der Regelung nicht nur das Grundverhältnis/Arbeitsverhältnis **verändernde** Entscheidungen erfasst sind sondern auch das Grundverhältnis/Arbeitsverhältnis **begründende** Entscheidungen, d.h. Einstellungen und Begründungen von Arbeitsverhältnissen können durch Hauptsatzungsregelung dem Mitwirkungsvorbehalt durch die Vertretung unterworfen werden. Insoweit verweise ich auch auf die Gesetzesbegründung zu § 73 Abs. 1 GO NRW.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 716
Haltestelle: Poststraße



Der Begriff des „beamtenrechtlichen Grundverhältnisses“ erfasst alle Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt des Beamten berühren, u. a. alle Ernennungen wie z.B. Begründungen eines Beamtenverhältnisses, Beförderungen und die Übertragung eines Amtes als Führungsfunktion auf Zeit oder Probe. Auch die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis berührt das beamtenrechtliche Grundverhältnis. Dagegen können personalrechtliche Entscheidungen, die den Status nicht verändern, wie z.B. Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten oder eine Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes nicht durch eine Hauptsatzungsregelung dem Mitwirkungsvorbehalt des Rates/Kreistages/Kreisausschusses unterworfen werden.

Bei angestellten Bediensteten in Führungsfunktionen können alle Entscheidungen, die einer Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages bedürfen bzw. diesen bewirken, dem Mitwirkungsvorbehalt unterworfen werden. Hierzu gehören z.B. Änderungskündigungen, Änderungsverträge zum Arbeitszeitumfang (u. a. Teilzeit, Beurlaubung), Aufhebungsverträge und Entscheidungen, die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben.

Damit sind die Abgrenzungskriterien für Entscheidungen, die dem Mitwirkungsvorbehalt unterstellt werden, für Beamte und angestellte Bedienstete unterschiedlich. Insbesondere kann die Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes bei Beamten nicht dem Mitwirkungsvorbehalt unterworfen werden, während dies bei Tarifbeschäftigten insoweit möglich ist, als eine Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe bewirkt.

Es steht der Kommunalvertretung jedoch frei, in der Hauptsatzung eine „Angleichung“ der Behandlung von beamteten und angestellten Führungskräften vorzusehen und die Mitwirkung des Rates/Kreistages/Kreisausschusses auf vergleichbare Entscheidungen zu beschränken. Die Ausgestaltung der jeweiligen Hauptsatzung obliegt innerhalb des oben aufgezeigten Rahmens der kommunalen Selbstverwaltung.



2.

Welche Beschäftigten können durch die Hauptsatzungsregelung dem Mitwirkungsvorbehalt des Rates/Kreistages/Kreisausschusses unterworfen werden?

§ 73 Abs. 3 GO NRW wie auch § 49 Abs. 1 KrO NRW sprechen von „Bediensteten in Führungsfunktionen“. Die Formulierung lehnt sich bewusst an die Regelung des § 25 b Abs. 7 Nr. 2 LBG NRW (Führungsfunktionen auf Zeit) an. Es soll bei der Einvernehmensregelung derselbe Personenkreis erfasst werden wie in § 25b Abs. 7 Nr. 2 LBG NRW.

Dies sind die der Ebene der Beigeordneten/Wahlbeamten oder vergleichbaren Führungskräften **unmittelbar** nachgeordneten Führungskräfte. Da für diese Ebene in den Kommunen unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden (Amtsleiter, Fachbereichsleiter, Dezernenten), wurde auf die Verwendung dieser Begriffe im Gesetz bewusst verzichtet.

Unabhängig von ihrer Bezeichnung (z.B. als Amtsleiter) können Führungsfunktionen somit nur dann dem Mitwirkungsvorbehalt unterstellt werden, wenn sie der im Gesetz beschriebenen Führungsebene angehören. Gehört eine Führungsfunktion einer weiter nachgeordneten Ebene an (z.B. Amtsleiter, der einem Fachbereichsleiter nachgeordnet ist, der wiederum dem Beigeordneten nachgeordnet ist), kann diese nachrangige Führungsfunktion nicht dem Mitwirkungsvorbehalt des Rates/Kreistages/Kreisausschusses unterworfen werden.

3.

Ist eine ablehnende Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW bzw. § 49 Abs. 1 KrO NRW eine Entscheidung im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NRW bzw. § 49 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW, die den Bürgermeister/Landrat bindet?

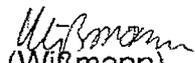
Ja, soweit die Kommunalvertretung einen Entscheidungsvorschlag des Hauptverwaltungsbeamten mit 2/3-Mehrheit ablehnt, ist eine Entscheidung i. S. des § 73 Abs. 3 GO NRW bzw. 49 Abs. 1 KrO NRW erfolgt. Voraussetzung für das Vorliegen einer 2/3-Mehrheit ist es nicht, dass die Kommunalvertretung positiv eine andere



Personalentscheidung als die Vorgeschlagene trifft. Ihr steht es aber frei, in den Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht zu Stande kommt, den Hauptverwaltungsbeamten zeitgleich mit der Ablehnung der von ihm vorgeschlagenen Personalentscheidung aufzufordern, einen neuen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Auch besteht die Möglichkeit, eine anderweitige Personalentscheidung mit 2/3-Mehrheit zu treffen.

Ich bitte, die Kommunen Ihres Bezirks kurzfristig entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


(Wißmann)